

Die Dorfordinnungen von Ellenbach, Erlenbach und Linnenbach aus dem Jahre 1771

Zur Familie der Dorfordinnungen des ehemaligen kurpfälzischen Oberamts Lindenfels gehört eine Gruppe, die auffallenderweise am 20. März 1771 datiert wurde. Dazu findet sich in den Mannheimer Geschichtsbüchern (6, 1905, Nr. 12, Spalte 290) folgender Hinweis, der dies erklären könnte. Am 28. Dezember 1769 erließ Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz den Befehl, die „Grenz- sowohl als Gerichts- und sonstige Weistümer“ sämtlicher Ortschaften in vidimierten Abschriften zum kurfürstlichen Archiv einzuschicken. „Damit in Zukunft, wo die bei den Oberämtern und Gemeinden vorhandenen Exemplare verloren gehen sollten, alsdann glaubwürdige Abschriften vorhanden seien, wovon den Interessenten neuerdings an die Hand gegangen werden möge.“ Jedoch reichte am 22. Mai 1770 die Archivverwaltung (v. Stengel und Günther) mit, daß bisher nicht ein einziges Exemplar eingeliefert worden sei. Der Befehl wurde deshalb erneuert, trotzdem scheint das Ergebnis nicht groß gewesen zu sein, denn die Akten (GLA, Pfalz Generalia 341) berichten, daß Weistümer nur von den Oberämtern Germersheim, Boxberg und Lautern, von letzterem 60 Stück, eingeschickt wurden. Zu dieser Zeit (1770) findet sich auch in Hessen-Darmstadt ein Dorfordinnungsantrag (StAD E 10 F Nr. 4/8), der schließlich in direkter Linie zur Gemeindeordnung von 1821 führte. Damit war die Geschichte der mit vielen individuellen Zügen behafteten Weistümer und Dorfordinnungen im Großherzogtum Hessen zu Ende.

Da bereits diejenigen von Glatbach und Schierbach in unserer Zeitschrift Bd. 13, 1980, S. 143–157 veröffentlicht sind, folgen nun hier die übrigen. Die Ellenbacher Ordnung regelt das dörfliche Leben umfassend und hält sich weitgehend an das bisher beobachtete Schema: angrenzende Gemarkungen, Landstraßen, Gemeindewege, Fußspäde, Einzug, Begräbnis, Gemeindebesitz und Viehtrieb. Dagegen erscheinen die Ordnungen der beiden anderen Dörfer unvollständig. Es werden lediglich Landstraßen, Fußspäde, Dung-, Hau- und Viehwege und die angrenzenden Gemarkungen beschrieben. Einem indirekten Hinweis auf die Unvollständigkeit geht aus der Einleitung der Linnenbacher Ordnung hervor, wo zwar die „Leichtbegängnisen“ erwähnt, dann aber nicht ausgeführt werden. Der hier in Artikel 3 genannte Flurname Gehran könnte als Aufforderung „Geh’ ran!“ zur Überwindung eines steilen Hanges, als Steilhang selbst (Gehren) oder eventuell als Ableitung vom Familiennamen Gehron, der um diese Zeit u.a. in Breitenwiesen vorkommt, gedeutet werden. Im übrigen berufen sich alle drei Gemeinden

„schmūr straks“ auf das Sal- und Lagerbuch, weil keine alten Weistümer schriftlich vorhanden sind. Gemeint ist das umfangreiche Salbuch von 1613.

Der Gemeindt Ellenbach Güter-Weisduhm und Orts-Ordnung und Rechten Verzeichnus

Der in der Gemeindt Ellenbach der Dahl-Centh churpfälzischen Oberamts Lindenfels Güter-Weisduhmmere gemeine Rechten wie sie von den Eltesten in der Gemeindt angezeigt und die Zeith her in der Gemeindt von den Uhralten jeder Zeith wahren gehalten worden, weihlen in unßer Gemeindt kein schriftlicher Beweis-Duhm von alters her kann gefunden werden, und die Krenß [Grenze] bey mans gedencken nicht umgangen worden.

1. Stehet unßer Gemarckung an das Churmantzische an Führ und Krummbach, welche beide Orth churmantzisch, ist aber mit Sandstein abgesteind und etlichen rauen Stein.
2. Siehet unßer Gemarckung an den Sehlhoff, welcher ein Erbbeständer von Chur-Pfaltz, dan an den herschaftlichen Kap-Waldt, an das herschaftlich Schlossguth, an die Euhlspacher Krentz, von dort an die Erlenbacher und Linnenbacher Gemarckung, ist aber überahl zwischen den gemelten Gemarckungen und unßer Gemarckung mit rauen Sandt-Stein abgesteind.
[3.] Beschreibung dehnen Landt-Straffen, so durch unßer Gemarckung gehen:
 1. Ein Stras von Führt auf Lindenfehls geht durch unßer Hubengütter von der Fürther Gemarckung bis an das Höfsguth vom Schlos.
 2. Ein Stras von Führt gegen Schlinnbach und Kolmbach wie auch auf Lindenfehls geht durch unßer Orth und Gemarckung bis an die Lindenfeffler und Euhlspacher Gemarckung, weihl sie sich in unßer Krens scheidt gegen Lindenfehls und Schlinnbach.
 3. Ein Stras, welche von Lindenfehls auf Heppenheim zu geht, durch unßer Gemarckung von der Lindenfehler Krens bis an die Euhlspacher Gemarckung Euhlsbach durch und wider von Euhlsbach durch unßer Krens bis an die Erlenbacher Krens.

[4.] Gemeine Weg

1. Get ein Weg aus unßer Orth auf Linenbach zwischen Jerg Adam Meister und Jerg Bauer auf unßer Krens bis an die Linenbacher Gemarckung.
2. Ein Weg auf Erlenbach geth ebenfalls zwischen oben gemelten aus dem Orth, bey einem Bicksen-Schus [Büchsenschuss], vor Orth zieht er sich ab rechter Hand durch unßer Hubengütter hinaus bis an die Erlenbacher Gemarckung.

3. Ein Weg gegen Krummbach zihet zwischen Jerg Adam Meisters Garten aus dem Orth und durch unßer Hubenguter bis an den Sehhof.
4. Ein Weg bei der Mühl hinaus durch unßer Gemarckung bis in die Landstras, welche von Lindenfels auf Heppenheim geth.
5. Was die Frucht-, Hey- und Dungweg wie auch Fühdrübb [Viehtrieb] anbelangt, sollen gehalten sein wie jeder zeith, weilen wir uns auf der Alten ihr Aussig jeder zeith mißen bezinen, weihlen wir kein Dorf-Ordnung und nichts Schriftliches haben.
- [5.] *Fuhsweg*
1. Ein Fusweg geh neben dem Dorf vorbey gegen Führt und unten am Orth über Johann Adam Katzenmayers Wis und Jerg Adam Meisters Wis am Graben über des Jerg Nickel Vettters Wis bey der Ohlmühl vorbey und zwischen Johann Adam Katzenmayer und Jerg Nickel Vetter gegen der alten Bach auf Führt.
 2. Ein Fusweg geh vom Dorf durch Lenhard Röhmen Wis gegen der Bach hinein und scheidt sich allda. Einer das körz Gewant [kurze Gewann] hinaus bis auf Erlenbach, der ander das Briffel hinaus und durch die Wissen fort bis in die Kohlwis.
 3. Ein Fusweg bey Hans Birschen Haus durch das Briffel und durch das Welbert hindurch bis in das Miller sein Bischel.
 4. Ein Fuhs weg geh bey der Almern über den Mühlgraben über die alt Bach hin auf. Da scheidt er sich und geth einer gegen Euhlspach, der ander die Steinwis hinauf bey Euhlspach vorbey und auf Schlittbach.
 5. Ein Fusweg get bey Johann Nicklaus Windklers Danen [Tannen] ab. Aus dem Fahrweg und über sein Feldt him bis an die Linnenbacher Gemarckung.
 6. Ein Fusweg vom Orth gegen Linnenbach geth von Jacob Schneiders Haus durch sein Wis hin. Ein [Fußweg] gegen dem Mithgraben über die alt Bach und bis an den Hohlenweg.
 7. Ein Fusweg von der Mühl bis in des Jerg Preffers Wis, wo der Steg über den Mühlgraben geh.
 8. Einen gemeinen Springbrunnen, welcher auf einem gemeinen Blätzlein gewält [entspringt] und von dort durch Jerg Adam Meisters Garten gelegt bis in den gemeinen Weg, wo er springt. [Gemeint ist ein Laufbrunnen, der mittels Holzröhren sein Wasser von einer Quelle erhält.]
 9. Weg und Steg, Hirtenhaus wie auch Brunnen mißen von der Gemeindt erhalten werden und [ist] niemand frei.

- [6.] *Gemeine Rechten* wie herkömlich von den Alten und fort gehendt habt wirt.
1. Wann ein Parr [Paar, Eheleute] in unßer Orth einzigt, das nicht im Orth gebirgt und in die Gemeind will, hat die Gemeindt 6 fl, von einem Einlitzigen 3 fl.
 2. Von einem Pfarr, das nicht im Landt gebürig 8 fl. Von einem, das ins Orth heiraten als Ausländer 4 fl.
 3. Ein Beyras gibt jährlich der Gemeindt 1 fl.
 4. Wann eines *iz der Gemeindt stirbt*, das converniert ist, so mus es dem Bogenmeister angezeigt werden, so mus der Gemeindt geboren werden, das sie den Sarg machen und mus gleich bey der Gemeindt ausgemacht werden: Das Wachen des nachts beim Dotzen, dan das Grab machen und dragen, wie auch das, wer ihn führt, weihl wir ein halb Stund auf den Kirchhof haben, und das jedem bey 20 xr Straf, es sey dann erhebliche Ursach.
 5. Darvon hat die Gemeindt von einem Mann vor die Mühl 1 fl 30 xr, von einer Frau oder ledigen [Person] 1 fl. Borth, Küh-Rus [Kienruss] und Nägel mißen diejenigen dar zu geben, wo der Sterbfall geschiht.
 6. An Allmenten-Wissen haben wir in unßer Gemeindt ohngefähr ein[en] Morgen.
 7. Ein gemein Wälzlein, welches fast gans abgeholt was alt Hols ist, aber mit jungen Rauschen [Gebüsich, Niederwald] föllig angewachsen und rings um abgesteindt.
 8. Haben wir einen gemeinen s. v. [salva venia = mit Erlaubnis, Entschuldigungssformel bei Nennung unsauberer Gegenstände] Schweinbirnen und ist einem Dagħħaner erhabt, ein Kuh und ein Schwein zu dreiben auf unßer Hubengüter.
 9. Wann einer in der Gemeindt uneins wird und nicht zu dem Hirten hilft, wann er gedingt wird und sein Schwein durch sein eigenes Gesind oder Kinder hiden Löhs, so ist er gehalten, zwey Schwein dem gemeinen Hirten verbrindten [den Hirtenlohn zahlen].
 10. Weihlen Jerg Adam Schwöbel, ein Gemeinsmann mit uns, aber ein virtel Stund von uns ab wohnt außer dem Orth, so hat derselbc seine eignen Hirten. Darf aber nicht weiter auf unßer Gemarckung fahren mit seinem Füh als auf das was oben an der Straß liegt, wo von Lindenfehlis auf Heppen[heim] zu get, nemlich auf den Geisberg und Gräben.
 11. An andern Weisdünnner ist bey uns in der Gemeindt Ellenhach nichts kläres zu zeigen, weihlen keine alte Weisdünnner schriftlich da sein,

sondern wann Streitigkeiten solt geben, missen wir bey dem Sahl- und Lagerbuch Zahl und Mas suchen.

Ellenbach, den 20. Marry 1771

Hans Petter Bauer, Gerichtsschultheiß	Görg Bauer
Han Adam Katzenmeyer, des Gerichts	Adam Meister
Jerg Adam Meister, Gemeindsmann	Johann Jacob Schneider
Hans Nikel Krichbaum	Jörg Adam Schwöbel
Görg Pfeiffer	

Quelle: Staatsarchiv Darmstadt C 3 Nr. 27

Beschreibung deren gemeinen Rechten und Beweßthümmern der Gemeindt Erlenbach

Erlenbacher Beweisthum

- [1.] *Die Lantsträß* bezieht sich unten an unsern Orth unten vorbey. Kombt von der Elmbacher Gemarkung und geht bis an die Linebacher Gemarkung und bezieht sich ein Weg ab nacher Elmbach, [ein] gemeiner Weg, abgesteindt.
- 2. Bezieht sich *ein Weeg* von der gemeinen Straß, Etzwiesen genant, welcher alle 3 Jahr nur gebraucht wird, ist ein Dungweg.
- 3. Bezieht sich wieder ein Weeg ab, alle 3 Jahr, ahn die Hubäcker genandt, welcher durch des Peter Gärdners seinen Acker bezieht.
- 4. Zieht sich *ein gemeiner Fuspfaß* ab an das berneldem Gärdners seinem Guth wie auch ein Heuweg, auch ein Fuspfaß, welcher nach Linebach geht.
- 5. Bezieht sich ein Weg ab im Dorf durch Georg Bauers seinen Garthen, bezieht sich hinen am Dorfhinauf in die Fluhräcker, ist nur ein Dungweg.
- 6. Geht wieder *ein Henneweg* durch des Adam Winklers Wiesen durch in den Grund hinein, in die Gehr-Klingen genant.
- 7. Zieht ein Fuspfaß hinter des Pfeiffers seiner Scheuer nachher Seydenbach über die Fluhr.
- 8. Ein Weeg von der gemeinen Straß zieht sich mitten durchs Ord und ziehet sich durch unsern Orth an die Seyden- und Eulsbacher Gemarkung, wie auch ein Dungweeg in der kleinen Hohl genanth.
- 9. Waß noch weidere *Dung- und Vichweeg und Trieb* auf denen Wiesen, Hauweg, Wässerwiesen und Kräben anbelangt, so bleiben und belassens beym alden.
- [10.] Weider was die Grenz anbelangt, so stoßt sie an die Elmbacher, Linebacher, Seydenbacher und Eulsbacher Gemarkung und ist keine Sritigkeit bis dato dabey gewesen.

Weilen wir Erlentbacher keine Dorfs-Ordnung haben, so berufen wir uns schnur straks auf das allgemeine Saal- und Lager-Buch, worauf wir mit all unserer Gerecht- und Gerechtsamkeiten uns getrostēn.

Erlenbach, den 20. Merz 1771

Georg Pfeiffers, des Gerichts	Johann Peter Gärdner
Hans Adam Winckler	Pillib Margwjaardt
Hans Wolff	

Quelle: Staatsarchiv Darmstadt C 3 Nr. 31

Beschreibung deren gemeinen Rechten und Beweßthümmern der Gemeindt Linnebach

Linebacher Dorfs-Ordnung

Was unsere Gerechtsamkeiten sein, so ist das beyliegende gemeine Saal- und Lager-Buch nach unserer Dorfs-Ordnung schon eingericht, und weidere Gerecht- und Gerechtsamkeiten haben wir keine und wisen auch von keiner nichts weiders.

Waß gemeine Weg und Steg wie auch Lanstraßen, Ab- und Zu-Wege, Fuspfaad, Fluhr- und Dungweeg, Sritigkeit und Ohnstrittigkeiten sich dabeey ereygen, Weyd- und Viehtrieb, wie auch Grenzt und anstoßenden Gemarkung, Leichtbe-gängnusen, wird also beschrieben:

- [1.] *Primo, die Lanstraßen* betreffend, so bezieht sich eine von der Elmbacher Gemarkung an und lauffet durch unsere Gemarkung wie auch durchs Ord und ziehet nacher Laurenweschnitz, ist noch allzeit nach der Ordnung gehandhabt worden.
- 2. An des Hanß Peter Rauchen seiner Wiesß gehr *ein Fuspfaad* ab und geht nach Lörzebach, mainzisch orths.
- 3. *Ein Dungweeg* geht ab hinters obermilden Rauchen Hauß ins Feld, Gehran genandt.
- 4. Ferners geht ab ein Fuspfaß hinters Keil seiner Scheuer nacher Fürrh, ist maynzisch.
- 5. Wieder geht ab ein Fuspfaß, welcher kombt von der Elmbacher Gemarkung und geht mitten durch unsern Orth und zieht nacher Lautewechtnitz.
- 6. Wieder geht eine Lanstraße, welche korbt von der Laueweschnitzer Grenze und bezieht sich auf unsere Lanstraßen.
- 7. Wieder zieht *ein gemeiner Weeg* ab und bezieht sich durch unsern Orth ins Feld und in den Wald wie auch nacher Seydenbach und Mittershausen.
- 8. *Was der Vieh-Trieb* belangt, wie auch die Dungweeg und andere Wege betreffend, so wird es bey uns wie bey den Alten gehaaren.

9. Wieder ein Pfad auf Schlierbach, hinters Meister seiner Scheuer, auf eygentliche Güter.

10. Wieder ein Fuspfad.

11. Bezieht sich ein Fuspfad nacher Erlenbach durch Wiesen und Feld.

12. Wieder ein Fuspfad ab nacher Lauteweschnitz.

13. Ferners ein *Hewweg* von der Sindelwiesen durch, durch die Alt Wies heraus, zieht wieder an die Lantstraß.

14. Wieder ein *Hewweg* in der Diefen Klingen, bezieht sich auf die Lantstraß. In denen *grenzlosen* *Gemarkung* haben wir auf der Lörzebacher Gemarckung Stritigkeit an einen Grenzstein in der Tieffen Klingen genand. Fürth stößt dran [außerdem] Erlenbach, Seidenbach, Elmbach, [und] Lauteschmitz. Wieder beruffen wir uns auf das Saal- und Laager-Buch, worauf wir unsere Gerechtigkeiten handhaben und geht unser gemeiner Beweß strakts darnach wir uns alzeit richten und gerrösten.

Linnebach, den 20. Merz 1771

Adam Keil, des Gerichts

Lehnhard Peiffer

Hans Rethig

Hans Petter Eberle

Hans Petter Wolff

Hans Peter Meister

Hans Petter Rauch

Quelle: Staatsarchiv Darmstadt C 3 Nr. 71/1

Zur Birkener Geschichte im 17. Jahrhundert

I

Birkenu war um 1600 ein kleiner Ort mit etwa 50 Häusern und ca. 270 Einwohnern und bildete den Mittelpunkt der gleichnamigen Zent. Zur Zent selbst gehörten die Ortschaften Kallstadt, Balzenbach, Nieder-Liebersbach (zu $\frac{1}{3}$), Hornbach sowie Rohrbach. Birkenu war, in moderner Verwaltungssprache ausgedrückt, ein kleines Mittelzentrum, von dem aus versucht wurde, durch die noch nicht sehr stark ausgeprägte Verwaltung die Zent-Angelegenheiten zu regeln. Die Zent hatte zwei Lehnsherren, für Hornbach und Balzenbach Kurpfalz, für Birkenu Kurmainz. Von 1515–1649 teilten sich die Landschläden von Steinach und die Wambolt von Umstadt die Ortserrschaft. Bei diesen unterschiedlichen Lehens- bzw. Herrschaftsverhältnissen waren Meinungsverschiedenheiten, die oftmals Anlaß zu Streitereien und Irritationen waren, fast an der Tagesordnung. So ist z. B. für den Bau des historischen Birkener Rathauses belegt, daß Hornbach und Balzenbach wohl aufgrund der geschilderten Machtpositionen die verlangten Fronden verweigerten und deshalb mit einer Geldstrafe belegt wurden, die aber mit landschaftlicher Unterstützung zurückgestellt werden konnte.¹ An die konfessionellen Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Katholiken, die in Birkenu über Jahrhunderie anhielten, sei hier nur beiläufig erinnert.²

So war die Zent ein recht zerbrechliches Gebilde. Es liegt deshalb nahe, daß der sog. Maueranker im Birkener Wappen gerade wegen der geschilderten Spannungen innerhalb der Zent vielleicht nichts anderes als ein Zeichen für die Zusammenghörigkeit der ganzen Zent³ bedeuten sollte. Ein schriftlicher Beleg hierfür hat sich allerdings trotz intensiver Nachforschungen bis heute nicht finden lassen.

Vor dem 30jährigen Krieg funktionierte das Gemeinwesen recht gut. Einmal im Jahr wurde eine Zengerichtsversammlung abgehalten, auf der herrschaftliche Anordnungen und Befehle bekanntgemacht wurden, aber auch die einzelnen Haushaltvorstände Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorbringen konnten. Die Anwesenheit der Herrschaft ermöglichte es, leichte Vergeltungen wie Beleidigungen, Schlägereien und kleinere Diebstähle sofort abzuurteilen.

Bis 1655 hatte die Ortserrschaft auch die sog. „vier hohen Zentfälle“, d. h. die Bestrafung für Mord, schweren Diebstahl, Ehebruch und Brandstiftung, inne. In solchen Fällen wurde eine gesonderte Gerichtsverhandlung abgehalten. Beispielsweise sei hierfür der Fall des Nikolaus Balschbach von 1596 angeführt, denn wegen